Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Wan[n] Wihr mißfällig vernehmen/ was gestalt die bey Unser Justitz-Cantzelley rechtshangende Processe dadurch unverantwortlich remoriret, und auffgehalten werden/ daß die auff der Beklagten Eingabe ergangene rechtliche Erkändtnis/ Verordnungen und Mandata, von diesen/ und derren Sachwaltern nicht wollen eingelöset ... werden ... Publicatum Schwerin den 26. Julij Anno 1702.

[S.l.], [1702]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832756288

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832756288/phys_0001
DFG

Mk_4063(1)
Mk_02.(1.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832756288/phys_0002
DFG

Schwerin d 26 Jul: 1702

~~745~~

129

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/

Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

WAñ Wihr mißfällig vernehmen/ was gestalt die bey Unser Justitz-Cantzelley rechtshangende Processe dadurch unverantwortlich remoriret, und auffgehalten werden/ daß die auff der Beklagten Eingabe ergangene rechtliche Erkändtnis/ Verordnungen und Mandata, von diesen/ und derren Sachwaltern nicht wollen eingelöset/ und Klagendem Theil beyzeiten behändiget werden/ und aber Wihr solchen zu auffenhalt der heilsahmen Justitz gereichenden unternehmen nicht weiter nachzusehen gemeinet seyn; Solchem nach committiren und befehlen Wihr Unsern Directori, und Rähten Unser Justitz-Cantzelley darüber mit allen ernst ins künfftige zuhalten/ daß alle gerichtliche Erkändtnis auch von beklagten Advocatis, die derren Eingaben einmahl unterschrieben haben/ bey willkührlicher Straffe fordersahmst eingelöset/ und behörigen Ohrts behändiget/ diesen auch/ wann Sie wegen Erstattung der vor Ihren Principalen verschossene Gerichts-Sporteln gerichtlich anruffen sollten/ sofort per paratissimam executionem darzu verhelffen werde/ wornach sich ein jeder zurichten hat. Publicatum Schwerin den 26. Julij Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832756288/phys_0004
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832756288/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832756288/phys_0006
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832756288/phys_0007
DFG

Von GOTTES Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/

Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard HERR.

Allen Unseren Haubt- und Ambt-Leuten/ denen von der Ritterschafft/ auch Bürgermeistern und Raht in denen Städten/ und übrigen Eingesessenen Einwohnern und Unterthanen Unsers Fürstenthumbs-Schwerin/ hiemit gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir bewogen werden / gleich in Unseren Hertzog-Thümern geschehen/ auch in obgemeltem Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel/ Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleichheit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwirrung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zu mehrer der *Commercien* Auffnahm/ und Vermeydung vielen bißhero mit Unserm grössesten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien* den abzielende *Intention*, mit dem Fodersambsten zum *Effect* gebracht/ und ins Werck gerichtet haben wollen.

Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes-Fürstl. Hoheit/ daß

(1.) *à dato* dieses ein jedweder/ so einen Scheffel begehret/ solchen von Bürgermeister und Raht zu Bützau und Wahrin/ fodern/ daselbst wrögen und *reguliren* lassen/ und vor demselben ohne Beschlag 26. ßl. vor die Wrögung aber 4. ßl. und für ein Viertel und Metzen 1. ßl. geben; welchen *Profit* der Wrögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wrögung geschiehet/ genießen sol.

(2.) Daß die alten Maaßen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden/ die dann diese gleich vernichten/ und dahin sehen soll/ daß der neue Scheffel/ dem Probe-Scheffel gleich an Höhe/ Ründe und Breite/ ohne Zeit Verlust gemachet/ und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Commercien*, auffgehalten werde.

(3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore hujus Edicti*, soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.

(4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertiget werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet/ sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch

(5.) In den Mühlen die alten Metzen gleich ab- und eine Neue/ mit dem angeketteten Streich-Holtz anzuschaffen seyn/ und wollen Wir hiemit/ daß

(6.) Daß Zeichen der Wrögung/ das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt/ woselbst das Maaß gewröget wird/ gesetzet seyn soll.

Diesemnach ergehet an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts nicht versäumen sollen/ was zu *Introducir*- und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner jedermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter/ und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männigliches *Notiz* und Wissenschafft komme / werden Unsere Beambten / auch Bürgermeister und Raht jedes Orts hiemit gnädigst befehliget/ gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cantzeln *publiciren* und darauff an alle Raht- auch Krug- und Schultz-Häuser-Thüren *affigiren* zu lassen.

Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und auffgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock / den 20. Novembr. *ANNO* 1703.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832756288/phys_0008
DFG